



Polizeivorschriften vom 18. Oktober 2023 betreffend Demonstrationsverbot zwischen Freitag 20. Oktober 2023, 17.00 Uhr bis Sonntag, 22. Oktober, 24.00 Uhr

1. Ausgangslage

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hält das Grundrecht der freien Meinungsäusserung und dessen Ausübung für ein unumstössliches Grundrecht, das in seinem Kerngehalt nicht verletzt werden darf. Kundgebungen bzw. Demonstrationen zeichnen sich gegenüber anderen Versammlungen durch ihre spezifische Appellfunktion aus, d.h. durch das Ziel, die Öffentlichkeit auf ein Anliegen der Teilnehmenden aufmerksam zu machen und insbesondere eine Reaktion auszulösen.

Aufgrund der Gewalteskalationen in den Nachbarländern vor dem Hintergrund der politischen Gesamtlage im Nahen Osten, sowie der aufgeheizten Stimmung innerhalb der betroffenen Bevölkerungsgruppen und deren Sympathisantinnen und Sympathisanten im In- und Ausland, hat sich die Sicherheitslage im Kanton verschärft. Die Hisbollah hat am 18. Oktober 2023 einen «Tag des beispiellosen Zorns» angekündigt. Zusätzlich stellt die Kantonspolizei vermehrt Aufrufe von gewaltbereiten und gewaltbefürwortenden Gruppierungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Lage im Nahen Osten, fest. Die Kantonspolizei schätzt die Wahrscheinlichkeit für Personen- und Sachschäden während Kundgebungen, Mahnwachen und Standkundgebungen zurzeit als sehr hoch ein, weshalb das Risiko für Veranstaltende, Demonstrationsteilnehmende, Passantinnen und Passanten, Polizeiangehörige und Rettungskräfte immens ist. Die Kantonspolizei rechnet damit, dass aktuell auch Kundgebungen ohne direkten Bezug zur Lage im Nahen Osten Personengruppen anziehen könnte, welche diese Plattform anschliessend nutzen, um trotzdem zu demonstrieren. Damit würde die Sicherheitslage wiederum verschärft. Konfrontationen, wie sie aktuell als realistisch erachtet werden, haben immer zur Folge (wie dies auch das Bundesgericht in BGE 132 I 256 E. 4.4.3 schon festgehalten hat), dass die Polizeikräfte in eine Sandwich-Situation versetzt werden, sich Gewalttätigkeiten auch gegen die Sicherheitskräfte richten und die Polizei dadurch nicht mehr in der Lage sein wird, ihrer Aufgabe nachzukommen. Gestützt auf diese geänderte sicherheitsrelevante Lageeinschätzung muss mit einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Umfeld von Kundgebungen, Mahnwachen und Standkundgebungen durch Ausschreitungen am Wochenende vom 20. Oktober 2023 bis 22. Oktober 2023 gerechnet werden.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt ist gehalten, bei all ihrem Tun die Gesetze einzuhalten, so auch die in Bundesverfassung und Völkerrecht verankerten Grundrechte, wie die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 22 i.V.m. Art. 16 Bundesverfassung [SR 101]) bzw. die Demonstrationsfreiheit (§ 11 Abs. 1 Bst. m der Verfassung des Kantons Basel-Stadt [SGS 111.100]). Dabei hat sie nicht nur die Grundrechte der Teilnehmenden an einer Kundgebung zu schützen, sondern ausserdem die Grundrechte unbeteiligter Dritter, beispielsweise die Bewegungsfreiheit, zu schützen. Wie das Bundesgericht im Entscheid BGE 132 I 256 festhält, bedeutet die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht, dass die Abhaltung einer Kundgebung und die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges in absoluter Weise zu garantieren sei bzw. in absoluter Weise garantiert werden kann. Die Mittel für die Gewährung eines entsprechenden Schutzes sind vielmehr begrenzt und deren effizienter Einsatz ist im Einzelfall von einer Vielzahl von konkreten Umständen abhängig. Bei der Beurteilung, welche Mittel (vernünftiger- und verhältnismässigerweise) eingesetzt werden können und was rein tatsächlich in einer gegebenen Situation (noch) garantiert werden kann, kommt nach Ansicht des Bundesgerichts den Behörden ein weiter Spielraum zu (BGE 132 I 256 E.

4.3 mit Hinw.). Ein milderer Mittel als die Verhinderung einer Kundgebung, Mahnwache oder Standkundgebung, beispielsweise in der Form von Auflagen an die Veranstaltenden, ist vorliegend nicht geeignet, die konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. die Gefährdung der Kundgebungsteilnehmenden, Passantinnen und Passanten, Polizeiangehörigen und Rettungskräfte zu beseitigen. Die Kantonspolizei nimmt jedoch laufend eine Lageeinschätzung vor.

Die Kantonspolizei ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss ihrem Grundauftrag (§ 2 Abs. 1 Polizeigesetz Basel-Stadt) verpflichtet. Aufgrund der dargelegten aktuellen Situation und der damit verbunden gesamtheitlichen sicherheitsrelevanten Lagebeurteilung kann der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Kantonspolizei Basel-Stadt im Falle von gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Kundgebungen, Mahnwachen oder Standkundgebungen nicht gewährleistet werden, weshalb sie vorliegend – für einen sehr begrenzten Zeitraum verboten werden.

Um Sinn und Zweck dieser Polizeivorschriften bzw. die Sicherheit und Ordnung sowie Leib und Leben auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt am Wochenende vom 20. Oktober 2023, 17.00 Uhr bis 22. Oktober 2023, 24.00 Uhr im Falle eines Rekurses konkret nicht zu gefährden, wird einem allfälligen Rekurs gegen diese Polizeivorschriften gestützt auf § 47 Abs. 1 Organisationsgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 153.100) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Polizeivorschriften vom 18. Oktober 2023 betreffend Demonstrationsverbot zwischen Freitag 20. Oktober 2023, 17.00 Uhr bis Sonntag 22. Oktober 2023, 24.00 Uhr

Die Kantonspolizei Basel-Stadt verfügt gestützt auf §§ 1, 2 Abs. 1 Ziff. 4 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 3 Strassenverkehrsverordnung (StVO, SG 952.200) Folgendes:

§ 1 Demonstrationsverbot zwischen Freitag 20. Oktober 2023, 17.00 Uhr, bis Sonntag 22. Oktober 2023, 24.00 Uhr

¹ Im Zeitraum von Freitag, 20. Oktober 2023, 17.00 Uhr, bis Sonntag 22. Oktober 2023, 24.00 Uhr, sind sämtliche Kundgebungen, Mahnwachen oder Standkundgebungen im Kanton Basel-Stadt verboten.

§ 2 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen diese Polizeivorschriften ziehen eine Strafverfolgung nach Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) nach sich.

§ 3 Wirksamkeit

¹ Diese Polizeivorschriften sind im Kantonsblatt zu publizieren. Sie treten sofort in Kraft.

² Einem allfälligen Rekurs gegen diese Vorschriften wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Spiegelgasse 6 - 12, 4001 Basel, rekuriert werden: Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.